

## **N i e d e r s c h r i f t**

**der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des  
Jugendhilfeausschusses  
am 17.12.2015  
*öffentlich***

---

**Ort:** Stadthaus,  
Raum 116 (1. Etage)  
Marktplatz 2  
06108 Halle (Saale)

**Zeit:** 18:03 Uhr bis 21:22 Uhr

**Anwesenheit:** siehe Teilnahmeverzeichnis

### **Anwesend waren:**

Dr. med. Detlef Wend	Ausschussvorsitzender SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)
Klaus Hopfgarten	SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)
Andreas Schachtschneider	CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale)
Heike Wießner	CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale)
Tobias Fischer	CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale)
Vertreter für Katja Raab	
Ute Haupt	DIE LINKE/Die PARTEI Fraktion Halle (Saale)
Thomas Schied	DIE LINKE/Die PARTEI Fraktion Halle (Saale)
Vertreter für Josephine Jahn	
Dennis Helmich	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vertreter für Dr. Ines Brock	
Dr. Regina Schöps	Fraktion MitBÜRGER für Halle-NEUES FORUM
Beate Gellert	stimmberechtigtes Mitglied
	Vertreterin der freien Träger der Jugendhilfe
Kerstin Köferstein	stimmberechtigtes Mitglied
	Vertreterin der freien Träger der Jugendhilfe
Uwe Kramer	stimmberechtigtes Mitglied
	Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe
Sylvia Plättner	stimmberechtigtes Mitglied
	Vertreterin der freien Träger der Jugendhilfe
Jörg Rommelfanger	stimmberechtigtes Mitglied
	Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe
Tobias Heinicke	stimmberechtigtes Mitglied
Vertreter für Helga Schubert	Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe
Uwe Stäglin	beratendes Mitglied
	Beigeordneter
Katharina Brederlow	beratendes Mitglied
	Fachbereichsleiterin FB Bildung
Petra Schneutzer	beratendes Mitglied
	Beauftragte für Migration und Integration
Dr. Hendrik Kluge	beratendes Mitglied
	Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis (bis 20:00 Uhr)
Rene Moses	beratendes Mitglied
	Humanistischer Regionalverband Halle-Saalkreis
Lars Nentwich	beratendes Mitglied
	Jobcenter Halle (Saale) (bis 19:45 Uhr)
Thomas Hesse	beratendes Mitglied
	Stadtelternvertretung
Christian Loll	Teamleiter Fördermittel
Christian Deckert	Teamleiter Jugendhilfeplanung
Kirsten Sommer	stellv. Protokollführerin

### **Entschuldigt fehlten:**

Katja Raab	CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale)
Josephine Jahn	DIE LINKE/Die PARTEI Fraktion Halle (Saale)
Dr. Inés Brock	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Helga Schubert	stimmberechtigtes Mitglied
	Vertreterin der freien Träger der Jugendhilfe
Norbert Böhnke	beratendes Mitglied
	Leiter DLZ Familie

Bruno Glomski	beratendes Mitglied Amtsgericht Halle
Dr. Toralf Fischer	beratendes Mitglied Beauftragter für die Belange behinderter Menschen
Susanne Wildner	beratendes Mitglied Gleichstellungsbeauftragte
Tatjana Privorozkaja	beratendes Mitglied Jüdische Gemeinde zu Halle (Saale)
Tilo Kurth	beratendes Mitglied Arbeitsagentur Halle (Saale)
Gerda Mittag	beratendes Mitglied Kinder- und Jugendrat
Mirko Petrick	beratendes Mitglied Kinder- und Jugendbeauftragter
Christiane Sünemann	beratendes Mitglied Polizeirevier Halle (Saale)
Susanne Willers	beratendes Mitglied Katholische Kirchen
Anja Pohl	beratendes Mitglied Stadtelternbeirat Halle (Saale)
Christina Greiner	beratendes Mitglied Landesschulamt

## zu **Einwohnerfragestunde**

---

Zur Einwohnerfragestunde sprach **Herr Hilbig** vor.

Er berichtete, dass der Oberbürgermeister Herr Dr. Wiegand den Eltern der Kindertagesstätte „Kinderinsel“ zugesichert hat, dass Gelder für laufende Projekte vorhanden sind. Der Träger der Kindertagesstätte hat keine Kenntnis davon.

**Frau Brederlow** antwortete, dass dies der Gegenstand der Verhandlung der heutigen Sitzung ist. Der Jugendhilfeausschuss wurde terminlich verschoben auf eine Sitzung nach dem Stadtrat, welcher den Haushalt beschlossen hat. Der antragstellende Träger wird entsprechend des Beschlusses informiert.

**Herr Müller** sprach zur Kindertagesstätte „Weinberg“. Hier wurde durch Privatanstrengungen der Eltern die pädagogische Nutzfläche vergrößert. Im Rahmen der LQE-Verhandlungen sieht die Stadt vor, dass in dieser Kita 45 Kinder zusätzlich aufgenommen werden können und das pädagogische Konzept wird in keiner Weise eingeschränkt. **Herr Müller** fragte, wie das zusammenpasst.

**Frau Brederlow** antwortete, dass die pädagogische Nutzfläche der Bereich ist, der von der Stadt finanziert wird. Es gibt einen Schlüssel in der Richtlinie der Stadt, der definiert, was pro Kind zur Verfügung steht. Es gibt einen Aufwuchs an Kindern und deshalb ist die Verwaltung angehalten, jede Fläche, die zur Nutzung zur Verfügung steht, bereitzustellen. Der Kompromiss, den die Stadt mit dem Träger gefunden hat, ist 45 Plätze zu schaffen. Ohne das gegen gesetzliche Grundlagen verstoßen wird oder es Einschränkungen in der Aufgabenerfüllung gibt. Eine Einschränkung des pädagogischen Konzeptes liegt nicht vor.

**Herr Dr. Wend** merkte an, dass das KiFöG-Gesetz eine positiven Intension hat. Die Grundidee ist, vielen Kindern eine Ganztagesbetreuung zu ermöglichen. In der Umsetzung heißt dies nicht, alle Träger- oder Elternwünsche zu erfüllen.

## zu **Kinder- und Jugendsprechstunde**

---

Es waren keine Kinder und Jugendlichen zur Kinder- und Jugendsprechstunde erschienen.

## zu 1 **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**

---

Die öffentliche Sitzung wurde von **Herrn Dr. Wend** eröffnet und geleitet. Er stellte die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

## zu 2 **Feststellung der Tagesordnung**

---

**Herr Dr. Wend** fragte, ob es Änderungswünsche zur Tagesordnung gibt. Er informierte über das Vorliegen von einer Dringlichkeitsvorlage.

Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11-13,14,16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2016  
Vorlage: VI/2015/01471

**Frau Brederlow** begründete die Dringlichkeit der Vorlage damit, dass es darum geht, die Maßnahmen zu besprechen, die im kommenden Jahr umgesetzt werden sollen. Damit die Träger am folgenden Tag den vorzeitigen Maßnahmebeginn bestätigt bekommen können, unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Haushalts.

**Herr Schachtschneider** wies auf den Änderungsantrag von Herrn Kramer hin und darauf, dass keine Zeit zur Prüfung blieb. Er bat darum eine 1.Lesung zu behandeln. Außerdem bat er darum, den Tagesordnungspunkt 5.2 von der Tagesordnung zu nehmen.

**Herr Kramer** sagte, dass es den Trägern mit der Vorlage nicht gut geht. Die Vorlage wurde nicht umfassend diskutiert. Es gibt noch keine beschlussfähige Variante. Er hat überschlägig gerechnet. In der Vorlage stehen seitens der Stadt überall 10 Prozent Eigenmittel. Das ist neu. Es wurde bisher so nicht gehandhabt. Es braucht eine Rückmeldung seitens der Träger.

**Herr Stäglin** fand es sinnvoll, an dem Tagesordnungspunkt die Diskussion zu führen. Er schlug vor die Dringlichkeitsvorlage auf die Tagesordnung zu nehmen. Strategisch wäre eine Einführung der Verwaltung sinnvoll und dann müsste man sehen, wie weiter vorgegangen wird.

**Herr Schachtschneider** betonte, er würde der Dringlichkeit nur zustimmen, wenn die Vorlage aus mangelnden Zeitgründen nicht beschlossen wird.

**Frau Brederlow** wies auf die gültige Richtlinie hin in der steht, dass in der Regel die freien Träger mit 10 Prozent. ( § 2 Abs. 7 der gültigen Richtlinie ) einen angemessenen Eigenanteil, im Sinne SGB VIII §74 zu erbringen haben.

Es folgten keine Wortmeldungen.

**Herr Dr. Wend** bat um Abstimmung zur Aufnahme der Dringlichkeitsvorlage mit Änderungsantrag auf die Tagesordnung.

**Abstimmungsergebnis:**                      **einstimmig zugestimmt**  
2/3 Mehrheit

Somit wird die Beschlussvorlage als TOP 5.4 auf die Tagesordnung genommen und der Änderungsantrag als TOP 5.4.1.

**Frau Brederlow** bat darum, die Einführung zum Tagesordnungspunkt

5.3 Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie  
Vorlage: VI/2015/01158

nach dem Punkt 5.4 zuzulassen.

Sie regte an, den Bericht von Frau Cunäus TOP 8.1 Aktuelle Situation im Sozialraum II vor den Beschlussvorlagen zu hören.

**Herr Dr. Wend** schlug vor, den Tagesordnungspunkt

5.2. Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schulform Berufsbildende Schulen für die Schuljahre 2016/17 bis 2020/21  
Vorlage: VI/2015/01129

zu vertagen.

Danach soll der Dringlichkeitsantrag folgen und anschließend ist der TOP 5.3 zu behandeln.

**Abstimmungsergebnis:**                      **einstimmig zugestimmt**

Somit wurde folgende geänderte Tagesordnung festgesetzt:

- . Einwohnerfragestunde
- . Kinder- und Jugendsprechstunde
- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 05.11.2015
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 8.1.** Aktuelle Situation im Sozialraum II
5. Beschlussvorlagen
  - 5.1. Namensänderung der Integrativen Kindertagesstätte Taubenhaus des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)  
Vorlage: VI/2015/01209
  - 5.2. Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schulform Berufsbildende Schulen für die Schuljahre 2016/17 bis 2020/21  
Vorlage: VI/2015/01129 **vertagt**
- NEU** Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung
- 5.4.** §§ 11-13,14,16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2016  
Vorlage: VI/2015/01471
  - 5.4.1** Änderungsantrag von Herrn Kramer, stimmberechtigter Vertreter der freien Träger im Jugendhilfeausschuss, zu der Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß Jugendhilfeplanung §§ 11-13, 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2016 (Vorlage VI/2015/01471  
Vorlage: VI/2015/01577
- 5.3 Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie  
**1. Lesung**  
Vorlage: VI/2015/01158
  - 5.3.1 Änderungsantrag der CDU/FDP – Fraktion zur Vorlage - Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie - Vorlagen-Nr.: VI/2015/01158  
Vorlage: VI/2015/01553
6. Anträge von Fraktionen und Stadträten
7. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
8. Mitteilungen
  - 8.2. Situation Flüchtlinge
  - 8.3. Themenspeicher
9. Beantwortung von mündlichen Anfragen
10. Anregungen

**zu 3 Genehmigung der Niederschrift vom 05.11.2015**

---

Die Niederschrift vom 05.11.2015 liegt vor.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt**

**zu 4 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

---

Es gab keine nicht öffentlichen Beschlüsse.

**zu 8.1 Aktuelle Situation im Sozialraum II**

---

Frau Cunäus informierte über ihre Arbeit und die Situation der in Halle lebenden Roma-Familien.

*Anmerkung: Der Bericht ist in Session hinterlegt.*

**zu 5 Beschlussvorlagen**

---

**zu 5.1 Namensänderung der Integrativen Kindertagesstätte Taubenhaus des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)  
Vorlage: VI/2015/01209**

---

Es gab keine Wortmeldungen.

**Herr Dr. Wend** ließ die Beschlussvorlage abstimmen

**Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt**

**Beschlussempfehlung:**

Der Stadtrat stimmt der Namensänderung der Integrativen Kindertagesstätte Taubenhaus des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) in vorliegender Fassung zu.

Die Integrative Kindertagesstätte Taubenhaus wird in Kindertagesstätte Löwenzahn umbenannt.

**zu 5.4 Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11-13,14,16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2016  
Vorlage: VI/2015/01471**

---

**Herr Loll** gab eine Einführung in die Vorlage. Er erklärte den Aufbau der Vorlage und der Anlagen. Er betonte, dass man vom Budget entsprechend des Haushaltsentwurfs vom 17.09.2015 ausgegangen ist. Da man dem Beschluss des Stadtrates zum Haushalt nicht vorweggreifen konnte.

**Frau Dr. Schöps** fragte zur Anlage 0. Es wurde die Leistungsbeschreibung I zur frühkindlichen Bildung auf null gesetzt, ob es noch einmal dargestellt werden könnte, wie solche Leistungen, nach Vorstellung der Verwaltung, zukünftig nach dem KiFöG, erbracht werden sollen.

**Frau Brederlow** erklärte die momentane Situation, dass es bei der Jugendhilfeplanung im Beschluss vom Stadtrat, der auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses gefasst wurde, den Widerspruch des Oberbürgermeisters gibt. Damit gibt es keinen gültigen neuen Beschluss zur Jugendhilfeplanung.

Aber durch das geänderte KiFöG sind diese Leistungen über die Entgelte zu finanzieren und es schließt sich eine gesonderte Förderung aus. Da jedoch noch keine Kriterien erarbeitet sind, wie diese Leistungen im Rahmen der LQE KITA angerechnet werden, kann dies erst ab 2017 in den Entgelten Berücksichtigung finden.

Es werden die Qualitätsstandards beschrieben für die sozialpädagogische Arbeit in Kindertagesstätten. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung ist zu beschreiben, an welchen Kindertageseinrichtungen entsprechende Angebote notwendig sind. Die alte Jugendhilfeplanung gilt, d.h. wir könnten die Leistungsbeschreibung aufnehmen wenn der Jugendhilfeausschuss entsprechend beschließt. Das gilt für das Jahr 2016. Man wird sehen, wie der Widerspruch ausgeht.

**Herr Schachtschneider** fragte zu den Schulsozialarbeiterstellen nach der Begründung, warum ein Träger zurückgezogen hat.

**Herr Loll** antwortete, dass Eigenmittel in Höhe von 10 Prozent nicht bereitgestellt werden können.

**Herr Schachtschneider** fragte, ob es eine neue Ausschreibung gibt oder Gespräche mit anderen interessierten Trägern stattfinden, die an dieser Schule die Sozialarbeiterstelle besetzen möchten.

**Frau Brederlow** antwortete, dass es noch keine neuen Träger gibt, die Interesse bekundet haben.

**Herr Kramer** wies darauf hin, dass die Träger nicht auf die 10 Prozent Eigenmittel hingewiesen wurden.

**Frau Brederlow** merke an, dass die vorliegenden Anträge auf der Grundlage der bekannten Förderrichtlinie gestellt wurden.

**Herr Kramer** sagte zur Leistungsbeschreibung I, wenn eine Leistung durch einen Fördermittelgeber abgedeckt ist, in diesem Fall durch die Finanzierung der Kindertagesstätten, dann könnte man sie nicht in der Förderrichtlinie abbilden. Das war die gängige Aussage, bis heute.

Sein Vorschlag versucht dieses Problem zu umgehen:

Die Leistungsbeschreibung I ist von ihrer Tradition und ihrem Inhalt her, dem Bereich der Familienarbeit zuzuordnen und sein Vorschlag versucht, die Arbeit ein Stückchen in der Familienarbeit abzubilden, also in den Leistungsbeschreibungen IX / XI. Das ist der Hintergrund, warum bei ihm in der Leistungsbeschreibung I eine Null steht. In einer Trägerdiskussion ging es darum, wie geht man mit dieser Leistungsbeschreibung um. Der fachliche und inhaltliche Background ist, man umgeht es. Indem man sagt, hier geht es um Familienarbeit.

**Frau Brederlow** stellte klar, dass die Formulierung, dass Drittmittel der Förderung vorgehen, in der Richtlinie enthalten ist. Es gibt momentan keine Grundlage entsprechende Angebote im Rahmen des KiFöG zu fördern. Es ist eine Entscheidung des Stadtrates per Beschluss. Dazu muss die Stadt selbst die Beschreibung machen. Es ist möglich im Rahmen des KiFöG, aber es ist eine freiwillige Leistung.

Es folgte eine Diskussion über tarifrechtliche Dinge, an die der öffentliche Dienst gebunden ist und die freien Träger.

**Herr Dr. Wend** schlug vor, nun die Sozialräume einzeln zu betrachten, um ein primäres Bild zu skizzieren und mit dem Änderungsantrag von Herrn Kramer abzugleichen.

*Pause 19:39 Uhr bis 19:44 Uhr*

**Herr Stäglin** schlug vor alle Sozialräume zu behandeln und am 22.12.2015 eine Sondersitzung durchzuführen, um die Beschlüsse zu fassen.

## **Sozialraum I**

### **laufende Nummer 01, IRIS Regenbogenzentrum**

**Herrn Kramer** begründete seinen Vorschlag aus dem Änderungsantrag mit den Personalkostenanteil von 0,75 damit, dass aus dem Leistungsbereich I Angebote der frühkindlichen Bildung in Kita mit in den Bereich Arbeit mit besonderen Familien zu übernehmen, um aus der LB I ein Stück auszusteiern ohne die Arbeit zu gefährden.

### **laufende Nummer 03, Caritas Regionalverband Halle e. V.**

**Herr Schachtschneider** fragte, warum eine Ablehnung erfolgt.

Herr Kramer antwortete, dass das IRIS Regenbogenzentrum vorgezogen wurde aufgrund der höheren Punktzahl.

### **laufende Nummer 04, Caritas Regionalverband Halle e. V.**

**Herr Kramer** begründete den Aufwuchs damit, dass der Caritas Regionalverband den offenen Treff mit 1,0 Stelle betreibt. Es ist ein neuer Standort vorgesehen, der bespielt werden muss, deshalb ist es sinnvoll mit 1,5 Stellen zu arbeiten.

**Herr Schachtschneider** fragte, ob der Eigenanteil für die Träger zu tragen ist.

**Herr Kramer** sagte, dass die Träger selbst schon mit 10 Prozent Eigenanteil beantragt haben.

**Herr Dr. Wend** fasste zusammen, dass es insgesamt im Sozialraum I ein Stellenaufwuchs von 0,75 VZS-Personalkostenanteil gibt.

## **Sozialraum II**

Mitwirkungsverbot für Frau Wießner und Herrn Dr. Wend  
Frau Plättner übernimmt den Vorsitz.

**laufende Nummer 08, Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Halle (S.) e. V:**  
**Herr Kramer** erklärte, dass der Träger die Eigenmittel an einer Stelle gebündelt hat.

**laufende Nummer 13, Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Halle (S.) e. V:**  
**Herr Kramer** begründete mit dem Wegfall der Leistungsbeschreibung I den Personalaufwuchs.

**laufende Nummer 15, SKV Kita gGmbH**  
**Herr Kramer** erklärte, dass die 0,25 in die Leistungsbeschreibung X übergegangen ist. Damit hat der Träger in diesem Arbeitsbereich die Möglichkeiten, tätig zu sein.

**laufende Nummer 17 SKV Kita gGmbH**  
**Herr Kramer** änderte seinen Antrag, um in den Familienbereich zu gehen und sicherte eine Rücksprache mit dem Träger zu.

**Frau Brederlow** begründete die Ablehnung der Verwaltung für die laufende Nummer 15 damit, dass diese Leistung in die allgemeine Arbeit des offenen Treffs übergehen soll.

**Herr Dr. Wend** fasste zusammen, dass es insgesamt im Sozialraum II einen Stellenaufwuchs von 1,65 Personalkostenanteil geben würde.

## **Sozialraum III**

**laufende Nummer 19, Kinder- und Jugendhaus e. V.**  
**Herr Schachtschneider** fragte, warum die Verwaltung das Projekt generell ablehnt.

**Herr Deckert** erklärte, dass man sich an der Verwaltungsvorlage der Jugendhilfeplanung orientiert, die sah vor eine Einrichtung im Sozialraum III nicht mehr weiter zu fördern, weil ein Überangebot im Sozialraum III besteht.

**Frau Köferstein** fragte, nach welchen Leistungskriterien die Leistungsbeschreibungen ausgewählt wurden.

**Herr Deckert** gab den Hinweis, dass diese in der Jugendhilfeplanung stehen.

**Frau Gellert** fragte, ob es den vor Jahren erarbeiteten Förderkriterienkatalog noch gibt.

**Frau Brederlow** bejahte dies.

**Frau Gellert** bat darum, dass ihr diese Förderkriterien zur Verfügung gestellt werden.

**Frau Haupt** wies darauf hin, dass es ein großes Haus mit Kinder und Jugendarbeit ist. Es wird mit einer Stelle schon problematisch.

**Frau Brederlow** sagte, dass dies eindeutig ein Verwaltungsvorschlag ist und es möglich ist, anders zu beschließen.

**Herr Kramer** bat darum, dies noch einmal zu überdenken.

**laufende Nummer 22, CVJM LV – faz**

**Herr Kramer** erklärte, dass es mit dem Träger abgesprochen sei, die Leistungsbeschreibung I mit in die Familienarbeit einzubeziehen.

**laufende Nummer 25, Kinder- und Jugendhaus e. V.**

**Herr Schachtschneider** bat um eine Begründung für die Ablehnung.

**Herr Deckert** begründete, dass es mehrere andere Angebote im gleichen oder ähnlichen Leistungsbereich gibt.

**Herr Dr. Wend** fasste zusammen, dass es insgesamt im Sozialraum III einen Stellenaufwuchs von 1,3 Personalkostenanteil geben würde.

**Sozialraum IV**

**laufende Nummer 32, AWO Regionalverband Halle-Merseburg e. V.**

**Herr Kramer** bat darum, dass der kommunale Vorschlag an Sachkosten und Personalkosten von der Verwaltung geprüft wird.

**laufende Nummer 33, AWO Regionalverband Halle-Merseburg e. V.**

**Herr Kramer** begründete den Zuwachs damit, dass sich der bisherige Träger von diesem Projekt verabschiedet hat und deshalb wurden dem Internationalen Bund Mitte gGmbH und der AWO diese Personalkostenanteile vorsorglich aufgeschlagen.

**laufende Nummer 34, CVJM Halle e. V.**

**Herr Stäglich** bat darum die Differenz zwischen dem Änderungsantrag und dem Vorschlag der Verwaltung zu überprüfen.

**laufende Nummer 35, SKC Tabea Halle 2000 e. V.**

**Herr Kramer** bat um eine Projektvorstellung, es fehlen Grundlagen.

**Frau Neumann, Sozialraummanagerin**, berichtete, dass Tabea ein neuer Träger in der Jugendhilfelandchaft im Bereich Halle Neustadt ist. Sie arbeiten mit Migranten. Viele jugendliche Migranten machen im Tabea Sport. Es wurde der Bedarf ermittelt in der Integration von Jugendlichen. Außerdem gibt es einen großen Anteil von benachteiligten deutschen Jugendlichen, die dort Sport treiben. In der gemeinsamen Planung habe man sich entschlossen, dort in der Finanzierung einzusteigen und den Träger als aktiven Teil ins Netzwerk in Halle Neustadt zu integrieren.

**Herr Dr. Wend** fasste zusammen, dass es insgesamt im Sozialraum IV eine Stellendifferenz von 0,4 Personalkostenanteil geben würde.

**Sozialraum V**

Mitwirkungsverbot Frau Haupt  
Es gibt keine Änderungen.

**Sozialraumübergreifend**

**laufende Nummer 58, Volkssolidarität Querfurt Merseburg e. V. Niederlassung Bauhof Halle**

**Herr Kramer** wird dieses Projekt mit dem Träger abstimmen.

**laufende Nummer 61, Bildungs- und Förderzentrum WSH gGmbH**

**Herr Kramer** bat darum, dies um 0,15 Personalkostenanteil zu ergänzen.

**laufende Nummer 64, Trägerwerk Soziale Dienste Sachsen-Anhalt**

**Herr Kramer** berichtete, dass im letzten Jahr die Entscheidung getroffen wurde, diese Kosten über HzE-Vereinbarungen zu realisieren. Deshalb steht da für die Förderung 2015 Null und für 2016 wird die Förderung wieder benötigt.

**laufende Nummer 65 und 66, Friedenskreis Halle e. V.**

Mitwirkungsverbot für Frau Wießner und Herr Dr. Wend  
Frau Plättner übernimmt den Vorsitz.

**Herr Kramer** wies darauf hin, dass der Änderungsantrag bei Beiden 0,75 beinhalten soll.

**laufende Nummer 67**

**Frau Haupt** fragte, was die Zahl 0,10 Personalkostenanteil bedeutet.

**Herr Deckert** erklärte, dass es eine Kofinanzierung ist.

**Herr Kramer** sagte, dass es um 6.100€ geht.

**laufende Nummer 70, Bürger, Stiftung Halle**

Das Projekt „Max geht in die Oper“ wird vom Träger für das Jahr 2016 anderweitig finanziert und benötigt deshalb keine kommunale Förderung.

**laufende Nummer 76, ASB**

**Herr Kramer** erklärte, dass der ASB den Antrag verfristet abgegeben hat. Die Gründe wurden dargelegt.

**Frau Brederlow** bestätigte, dass die Verwaltung im Rahmen der Richtlinie handelt und dass man dies mit fördern sollte.

**Herr Dr. Wend** fasste insgesamt zusammen. Es ergab eine Stellendifferenz von 1,35 Personalkostenanteilen zum Änderungsantrag.

**Herr Dr. Wend** legte den Sitzungsbeginn für die Fortsetzung der Ausschusssitzung am 22.01.2015 auf 18:30 Uhr fest.

**Herr Kramer** fragte, ob es der Verwaltung möglich ist, die Personalkostenanteile in Fördermitteln darzustellen.

**Frau Brederlow** sagte, dass hierfür der Eigenmittelanteil für jedes Projekt geprüft werden muss.

**Herr Schachtschneider** bemerkte, dass die 10 Prozent feststehen.

**Frau Gellert** wies darauf hin, dass bei der Schulsozialarbeit ein Antrag für eine Schule gestellt wird, eine Person zu beschäftigen. Hierfür muss ein Dritter gefunden werden, der den Eigenanteil bereitstellt. Das Einsehen, dass ein Träger hier diesen Eigenmittelanteil aufbringen soll, ist gering.

**Herr Schachtschneider** regte an, die freien Träger anzusprechen.

**Herr Kramer** sagte, dass er es versucht.

**Frau Dr. Schöps** sagte, dass die Antragsteller die Förderrichtlinie kennen und keiner der Antragsteller hat eine Reduzierung der 10 Prozent beantragt. Sie schlug vor, zu überdenken

was aus politischen Gründen wichtig ist. Das ist die Schulsozialarbeit.

**Frau Brederlow** sagte, dass es eine Richtlinie gibt und danach beantragen die Träger. Die Verwaltung überlegt sich für die Schulsozialarbeit etwas. Sie machte darauf aufmerksam, dass es ein Gesamtvolumen im Haushalt gibt, das der Jugendhilfeausschuss nicht überschreiten darf..

Es folgten keine weiteren Wortmeldungen. **Herr Dr. Wend** beendete die Diskussion und die Vorlage wurde auf die Fortsetzung der Sitzung am 22.12. 2015 vertagt.

**Abstimmungsergebnis:** **vertagt**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verteilung der zur Verfügung gestellten Fördersummen für die einzelnen Bereiche gemäß Anlage 0.
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung der Leistungen gemäß Prioritätensetzung in folgenden Teilbereichen:

Teilbereich I:	Sparten A, B und LB I	im Sozialraum I (SR I)
Teilbereich II:	Sparten A, B und LB I	im Sozialraum II (SR II)
Teilbereich III:	Sparten A, B, C und LB I	im Sozialraum III (SR III)
Teilbereich IV:	Sparten A, B, C und LB I	im Sozialraum IV (SR IV)
Teilbereich V:	Sparten A	im Sozialraum V (SR V)
Teilbereich VI:	Sparten A, B, C und D	für die Sozialraum übergreifend stattfindenden Leistungen (SRÜ)

gemäß den Anlagen SR I bis SR V und SRÜ.

Vorbehaltlich des Beschlusses des Stadtrates zur Berücksichtigung der Veränderungen des Haushaltsplanentwurfs 2016 (auf der Grundlage der Haushaltsberatungen in der Verwaltung und in den Fachausschüssen, Stand: 25.11.2015 und Veränderungsanträge Fraktionen, Stand: 30.11.2015) werden zusätzlich folgende Beschlüsse gefasst:

3. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verteilung der zusätzlich zur Verfügung gestellten Fördersummen für die einzelnen Bereiche gemäß Anlage Z 0.
4. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die weitere Förderung der Leistungen gemäß Prioritätensetzung entsprechend der Anlage Z 1
5. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die kommunale Förderung der Schulsozialarbeit an 5 Grundschulen gemäß Anlage Z SSA.

- zu 5.4.1 Änderungsantrag von Herrn Kramer, stimmberechtigter Vertreter der freien Träger im Jugendhilfeausschuss, zu der Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß Jugendhilfeplanung §§ 11-13, 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2016 (Vorlage VI/2015/01471  
Vorlage: VI/2015/01577**
- 

**Abstimmungsergebnis:** vertagt

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die in der Anlage beigefügten Änderungen zur Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11-13,14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale).

- zu 5.3 Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie  
Vorlage: VI/2015/01158**
- 

**Frau Brederlow** bat um Vertagung auf den folgen Sitzungstermin am 22.12.2015.

**Abstimmungsergebnis:** vertagt

**Beschlussempfehlung:**

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie.
2. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, Nr. 2.1 der Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie an die jeweils gültige Jugendhilfeplanung, Teilplan: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie anzupassen und die darin definierten Leistungsbeschreibungen in eigener Verantwortung fortzuschreiben.
3. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung in den Entwürfen der Haushaltspläne 2017 ff jeweils einen formalen Haushaltsvermerk anzubringen, der die Übertragbarkeit von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das jeweilige Folgejahr entsprechend § 20 Abs. 1 GemHVO LSA Doppik ermöglicht.
4. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Beschluss VI/2015/00864 zur mehrjährigen Förderung im Bereich der Jugendhilfe als erledigt zu erklären.

zu 5.3.1 **Änderungsantrag der CDU/FDP – Fraktion zur Vorlage - Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie - Vorlagen-Nr.: VI/2015/01158  
Vorlage: VI/2015/01553**

---

**Abstimmungsergebnis:**                      **vertagt**

**Die Beschlussvorlage wird wie folgt geändert:**

## **2. Gegenstand der Förderung**

### ~~2.1. Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen~~

#### Änderung in:

2.1. Dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen

#### Begründung:

Die in den Leistungsbeschreibungen formulierten Maßnahmen haben dauerhaften Charakter. Damit kommen gemäß § 74 (1) SGB VIII in der Regel nur anerkannte Träger der freien Jugendhilfe für die Umsetzung in Frage. Hier sehen wir die Notwendigkeit der Abgrenzung zu den unter Nr. 2.2 beschriebenen Maßnahmen mit nicht dauerhaftem Charakter. Dieser Änderung wird bei der Bestimmung der Zuwendungsempfänger (siehe Antrag zu Nr. 3.2.1 und Antrag zu 3.2.2) Rechnung getragen.

---

### 2.1.

~~LB XI – Fundraisingberatung (Leistungsbeschreibung streichen)~~

#### Begründung:

Fundraisingberatung als dauerhafte Maßnahme bzw. Leistungsbeschreibung lässt sich nicht aus dem SGB VIII ableiten. Die in §74 (6) SGB VIII genannte Möglichkeit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe Mittel für die Fortbildung ihrer Mitarbeiter einzuräumen, wird unserer Ansicht nach bereits (siehe Anhang 1: Sachausgabenkatalog, Seite 9) berücksichtigt. Bei gegebenem Bedarf können darüber auch Veranstaltungen zum Thema Fundraising finanziert werden. Dies ist auch als nicht dauerhafte Maßnahme im Bereich der Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendhilfe möglich (siehe Antrag zu Nr. 2.2.1).

---

### ~~2.2. Sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe~~

#### Änderung in:

~~„2.2 Nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe“.~~

#### Begründung:

Die Formulierung „Sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe“ ist irreführend und trifft nicht den Inhalt der Unterpunkte. Unserer Auffassung nach handelt es sich im Gegensatz zu den unter Nr. 2.1 aufgeführten Leistungsbeschreibungen um nicht dauerhafte Maßnahmen, womit die Durchführung nicht zwangsläufig an den in § 74 (1) SGB VIII formulierten Anspruch an einen anerkannten Träger geknüpft ist. Dieser Änderung wird bei der Bestimmung der Zuwendungsempfänger (Siehe Antrag zu Nr. 3.2.2 und Antrag zu Nr. 3.2.1) Rechnung getragen.

---

#### ~~2.2.1. Ehrenamtliche Arbeit~~

### Änderung in:

#### 2.2.1. Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendhilfe

##### Ergänzung des weiteren Textes durch die Formulierung:

„Durch Veranstaltungen können in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen angeleitet, beraten und unterstützt werden.“

##### Begründung:

In § 73 SGB VIII wird formuliert, dass in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen angeleitet, beraten und unterstützt werden sollen. Mit der Möglichkeit bedarfsorientierter und zeitlich begrenzter Maßnahmen sehen wir diesen Auftrag als sinnvoll berücksichtigt an.

---

#### 2.2.2. Innovative Maßnahmen

Mit der Förderung sollen Maßnahmen gefördert werden, welche eine Initiativfunktion in der Stadt(Halle) haben und sich an den beschlossenen Prioritäten der Jugendhilfeplanung orientieren. ~~In der Konzeption muss eine Verknüpfung von inhaltlichen (Leistungsfähigkeit) mit materiellen(Wirtschaftlichkeit) Aspekten erkennbar sein.~~

##### Begründung:

Bei der Aussage handelt es sich um eine Selbstverständlichkeit (Siehe Nr. 4.2 Wirtschaftliche Zuwendungsvoraussetzungen), die gemäß § 74 SGB VIII für alle Maßnahmen im Bereich der freien Jugendhilfe vom Zuwendungsgeber beachtet werden muss, damit entsprechende Maßnahmen überhaupt als förderfähig angesehen werden können. Eine Ausführung dieses Anspruchs an dieser Stelle ist für uns daher nicht notwendig.

Es existiert ein Widerspruch zwischen der Überschrift „Innovative Maßnahmen und der im Text stehenden Initiativfunktion.

---

#### 2.2.3. Maßnahmen im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale)

Gefördert werden Veranstaltungen die eine große Öffentlichkeit erreichen und dabei die Belange der Jugendhilfe wirksam nach außen tragen. ~~Den Veranstaltungen muss der Vernetzungsgedanke zugrunde liegen. An der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung sollen mindestens drei Träger der freien Jugendhilfe beteiligt sein.~~ Die Veranstaltung muss vorrangig für Zielgruppen des SGB VIII vorgesehen sein.

Entsprechend wird die Zuwendungsvoraussetzung in Anhang 2 geändert.

##### Begründung:

Veranstaltungen können unabhängig von der Anzahl der beteiligten Träger der freien Jugendhilfe oder von einem Vernetzungsgedanken eine große Öffentlichkeit erreichen und damit die Belange der Jugendhilfe wirksam nach außen vertreten.

---

#### 2.2.6 Freizeiten für junge Menschen (Kinder- und Jugendfreizeiten)

Durch spielerische, sportliche und kulturelle Betätigung sowie das Mitgestalten des Gruppenlebens soll jungen Menschen ein Ausgleich zu den täglichen Anforderungen geboten werden. Freizeiten für junge Menschen finden in der Regel in den Ferien oder an den Wochenenden unter fachlicher Betreuung statt, (.) ~~dabei hat die Integration sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen besondere Priorität.~~

Entsprechend wird die Zuwendungsvoraussetzungen in Anhang 2 geändert.

##### Begründung:

Es besteht keine Grundlage diese Maßnahme in der oben genannten Form zu priorisieren, wenn es bei der Maßnahme um einen Ausgleich zu den täglichen Anforderungen des Alltags geht.

---

#### 2.2.7. Außerschulische Bildung von jungen Menschen (Veranstaltungen)

Die Außerschulische Bildung von jungen Menschen umfasst die allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, ~~naturkundliche und technische Bildung.~~ (...)

Änderung in:

„, technische und Umweltbildung.“

### **3. Zuwendungsgeber, Zuwendungsempfänger**

#### **3.2. Zuwendungsempfänger**

##### **3.2.1.**

~~3.2.1 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1) sowie für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Nr. 2.2.2, 2.2.5 und 2.2.8 sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, welche die Voraussetzungen des § 74 SGB VIII erfüllen.~~

Änderung in:

„3.2.1 Zuwendungsempfänger für dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1) sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, welche die Voraussetzungen des § 74 SGB VIII erfüllen.“

Begründung:

Durch die Änderung wird eine klare Benennung der berechtigten Zuwendungsempfänger für dauerhafte Maßnahmen gemäß §§ 74 und 75 SGB VIII gewährleistet. Es wird außerdem unserer Präzisierung von Nr. 2.2 (siehe unser Antrag zu Nr. 2.2) berücksichtigt.

---

##### **3.2.2.**

~~3.2.2 Zuwendungsempfänger für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Nr. 2.2.1, 2.2.3, 2.2.4, 2.2.6 und 2.2.8 sind Träger der freien Jugendhilfe, Vereine, Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend, welche im Sinne des SGB VIII tätig sind.~~

Änderung in:

3.2.2 Zuwendungsempfänger für nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2.1 bis einschließlich 2.2.7) sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII oder Vereine, Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend, welche im Sinne des SGB VIII tätig sind.“

Begründung:

Mit dieser Umformulierung wird § 74 SGB VIII Rechnung getragen, dass eine dauerhaft angelegte Förderung von Maßnahmen in der Regel nur nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gewährt werden kann. Für die Förderung nicht dauerhaft angelegter Maßnahmen der Jugendhilfe gilt diese Einschränkung nicht. Damit werden die möglichen Zuwendungsempfänger und Bereiche bzw. Formen in denen sie tätig werden können konkretisiert.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **4.1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für den Erhalt der Zuwendung sind, dass die Zuwendungsempfänger im Bereich der Jugendhilfe in der Stadt Halle (Saale) tätig werden und dass die Maßnahme ~~ganz oder überwiegend~~ den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt (Halle) zugutekommt.

---

### **5. Art und Umfang der Zuwendung**

#### **5.3. Finanzierungsart**

##### **5.3.1**

~~5.3.1 Finanzierungsart für Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifenden Maßnahmen (nach Nr. 2.1), ehrenamtliche Arbeit (nach Nr. 2.2.1) und innovative Maßnahmen (nach Nr. 2.2.2) ist die Anteilfinanzierung auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben.~~

Änderung in:

„5.3.1 Finanzierungsart für dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1), nicht dauerhafte Maßnahmen zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2.1) und innovative Maßnahmen (nach Nr. 2.2.2) ist die Anteilsfinanzierung auf Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben.“

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus den vorangegangenen Anträgen zu Nr. 2.1, Nr. 2.2 und 2.2.1. Die Änderung hat keine Auswirkung auf die Finanzierungsart der einzelnen Bereiche.

---

5.3.2.

~~5.3.2 Finanzierungsart für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Nr. 2.2.3, 2.2.4, 2.2.5, 2.2.6, 2.2.7 und 2.2.8 ist die Festbetragsfinanzierung.~~

Änderung in:

„5.3.2 Finanzierungsart für nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2.3, 2.2.4, 2.2.5, 2.2.6, 2.2.7 und 2.2.8) ist die Festbetragsfinanzierung.“

Begründung:

Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.2. Die Änderung hat keine Auswirkung auf die Finanzierungsart der einzelnen Bereiche.

---

5.4.3 Zuwendungsfähige Ausgaben müssen mit der Durchführung der Maßnahme unmittelbar im Zusammenhang stehen. Zuwendungsfähige Ausgaben für ~~Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)~~ sind:

Änderung in:

„dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.1.

---

5.4.3. a)

Personalausgaben für Fachkräfte im Sinne des SGB VIII, als Obergrenze wird der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für die Kommunen (TVöD VKA) zugrunde gelegt, es gilt das Besserstellungsverbot gemäß der ANBest-P, Nr.13

Ergänzt durch:

Gemessen an den Eingruppierungsmerkmalen der Tätigkeit im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gem. TVöD gilt als Obergrenze eine S8 für Erzieher und eine S13 für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen

5.4.3 b)

Den einzelnen Leistungsbeschreibungen und den einzelnen zu fördernden Projekten ist eine Eingruppierung der benötigten und der beantragten Personalkosten der Fachkräfte auszuweisen.

Begründung:

Dies stellt ein Zugewinn an Informationen dar. Im Zusammenspiel der einzelnen Informationen können zu hohe oder zu niedrige Personalkosten für die einzelnen Berufsgruppen ersichtlich werden. Die Transparenz in den einzelnen Vorlagen wird verbessert.

---

5.4.4.

~~5.4.4 Der Umfang der Förderung für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2) ist im Katalog für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (Anhang 2) geregelt.~~

5.4.4 Der Umfang der Förderung für nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2) ist im Katalog für nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (Anhang 2) geregelt.“

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.2.

---

## **6. Verfahren**

### **6.1. Antragstellung**

6.1.2 Antragsteller auf Zuwendungen für ~~Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)~~ reichen den Antrag auf Zuwendungen bis zum 30. Juni des laufenden Jahres, für bis zu drei Folgejahre ein.

Änderung in:

„dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.1.

---

### **6.1.3.**

6.1.3 Antragsteller auf Zuwendungen für ~~sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2)~~ reichen den Antrag auf Zuwendungen

Änderung in:

„nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2)“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.2.

---

### **6.2.2.**

6.2.2 Der Antrag auf Zuwendungen für ~~Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)~~ besteht aus:

Änderung in:

„dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.1

---

### **6.2.2**

a) ausführliche inhaltliche Beschreibung des Vorhabens, Angabe des Durchführungszeitraumes, unterteilt nach dem Raster der Leistungsbeschreibungen, entsprechend der für den Förderzeitraum gültigen Antragsformulare

Ergänzt durch:

Die Nennung des Umsetzungsortes bzw. der Umsetzungsorte (genaue Adresse) der Maßnahme

Begründung:

Sozialräume in Halle (Saale) sind flächenmäßig groß, wodurch u.a. eine soziale Heterogenität gegeben ist. Mit der Angabe des Umsetzungsortes bzw. der Umsetzungsorte einer Maßnahme möchten wir eine vertiefende Information über die räumliche Deckungsgenauigkeit von Bedarf und Angebot gewinnen. Gerade für Kinder und Jugendliche sind Angebote in ihrem Sozialraum u.U. nicht wahrnehmbar, weil die Entfernung zu groß ist.

---

6.2.2.d) Stellenbeschreibung, Formblatt Personalausgabenübersicht, Qualifikationsnachweise (in Kopie),

Ergänzt durch:

Die Aufzählung wird ergänzt um die Beschreibung der Stellenstruktur bzw. Stellenverteilung innerhalb einer Maßnahme.

Umsetzung wie folgt:

Aus der Beschreibung der Stellenstruktur bzw. Stellenverteilung muss klar hervorgehen wie sich der Gesamtumfang an Vollzeitstellen auf einzelne Mitarbeiter verteilen soll. Es muss außerdem die jeweilige Qualifikation des Mitarbeiters nachvollziehbar sein (Bsp: Für eine Maßnahme werden insgesamt 1,5 Vollzeitstellen beantragt. Es muss also in der Beschreibung angegeben werden, ob es sich um 2 Mitarbeiter zu je 0,75 Vollzeitstellen, 3 Mitarbeiter zu je 0,5 Vollzeitstellen oder 2 Mitarbeiter zu 1,0 und 0,5 Vollzeitstellen handelt.).

Begründung:

Wir erhoffen uns durch diese Information den Diskussionen in der Vergangenheit über angemessene Personalbedarfe Rechnung zu tragen.

---

6.2.3 Der Antrag auf Zuwendungen für ~~sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2)~~ besteht aus:

Änderung in:

„nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2)“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.2.

---

6.3.3 Es können nur Arbeitsleistungen von ehrenamtlich Tätigen berücksichtigt werden, die unentgeltlich erfolgen. Für eine Eigenleistungsstunde werden höchstens ~~7,50 Euro~~ anerkannt.

Änderung in:

8,50 Euro

Begründung:

Eine Anpassung des Wertes einer Eigenleistungsstunde an den gültigen gesetzlichen Mindestlohn ist für sinnvoll zu erachten.

---

6.5.1 Mehrjährige Förderungen für ~~Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)~~ von bis zu drei Jahren sollen Maßnahmen gemäß den beschlossenen Fachstandards für die Leistungen nach §§ 11, 13, 14 und 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) erhalten.

Änderung in:

„dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)“

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.1.

Ergänzung zum Punkt 6.5.1

„Die Maßnahmen werden innerhalb ihrer Laufzeit vom Zuwendungsempfänger gemeinsam mit dem Zuwendungsgeber bzgl. des Erreichens der vorgegebenen Erfolgskriterien evaluiert.“

Begründung:

Auch an für einen mehrjährigen Zeitraum geförderte Maßnahmen stellen wir den Anspruch des Nachweises ihrer Wirksamkeit anhand von vorgegebenen Erfolgskriterien, um für die Entscheidung einer darüber hinaus gehenden Fortsetzung der Maßnahme eine valide Grundlage zu haben.

---

6.5.3 ~~Erstmalige Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)~~ sollen gemäß den beschlossenen Fachstandards für die Leistungen nach §§ 11, 13, 14 und 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) bis zu einem Jahr gefördert werden. Nach einer Evaluation durch den Zuwendungsempfänger gemeinsam mit dem Zuwendungsgeber wird dann über die Angleichung an bestehende Förderzeiträume (Nr. 6.5.1) entschieden.

Änderung in:

„dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.1.

---

6.5.4.

~~6.5.4 Regelungen zum Förderzeitraum von sonstigen Maßnahmen der Jugendhilfe werden im Katalog für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (Anhang 2) getroffen.~~

Änderung in:

„6.5.4 Regelungen zu Förderzeitraum für nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2) werden im Katalog für nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (Anhang 2) getroffen.“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.2. Der Katalog im Anhang sollte entsprechend umbenannt werden.

---

6.6.2.

6.6.2 Nach der Satzung des Fachbereiches Bildung der Stadt Halle (Saale) vom 29.05.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 19 vom 13.11.2013, entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe ~~und wenn der Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigt~~. Für diese Wertgrenze ist die Antragssumme ausschlaggebend.

Begründung:

Die Entscheidungshoheit des Jugendhilfeausschusses über alle Förderungen muss berücksichtigt werden, unabhängig von einer Wertgrenze bzgl. der Antragssumme.

---

6.6.3.

~~6.6.3 Bis zur Antragssumme von einschließlich 5.000,00 Euro entscheidet in der Regel die Verwaltung.~~

Streichung des gesamten Punktes und Anpassung der fortlaufenden Nummerierung der Nummern unter Nr. 6.6.

Begründung:

Die Entscheidungshoheit des Jugendhilfeausschusses muss über alle Förderungen berücksichtigt werden, unabhängig von einer Wertgrenze bzgl. der Antragssumme.

---

6.6.4 Die Verwaltung soll die Beschlussvorlage, zur Förderung der freien Jugendhilfe, ~~Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen,~~ dem Jugendhilfeausschuss spätestens in der Dezembersitzung des laufenden Jahres für bis zu drei Folgejahre zur Beschlussfassung vorlegen.

Änderung in:

„dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.1.

---

6.8.1.a) a.

Im Sachbericht für Zuwendungen für ~~Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen~~ (nach Nr. 2.1) sowie für Innovative Maßnahmen (nach 2.2.2) hat der Zuwendungsempfänger im Einzelnen darauf einzugehen, inwieweit er den Zuwendungszweck (anhand der vorgegebenen Erfolgskriterien) erreicht hat und welche Methoden/Verfahren insbesondere zielführend waren. Darüber hinaus hat er eventuell aufgetretene Abweichungen aufzuführen, welche Ursachen diese haben und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen werden. Der Sachbericht ist auf dem vorgegebenen Formblatt zu erstellen.

Änderung in:

„dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.1.

---

6.8.1. a) b

Im Sachbericht für Zuwendungen für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Nr. 2.2.1, 2.2.3, 2.2.4, 2.2.5, 2.2.6, 2.2.7 und 2.2.8 hat der Zuwendungsempfänger im Einzelnen darauf einzugehen, inwieweit er den Zuwendungszweck erreicht hat. Der Sachbericht ist formlos zu erstellen, soweit keine andere Regelung getroffen wird.

Änderung in:

Änderung der Formulierung „sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe“ in „nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.2.

---

Seite 12 und 13 – Anhang 2 die Punkte zu Freizeiten für junge Familien, Außerschulische Bildung von jungen Menschen und Maßnahmen zur Familienbildung

Die Zuwendungsvoraussetzung, wonach die Teilnehmer sozial benachteiligte junge Menschen sind und die entsprechenden Bezugnahmen auf SGB II, AsylbLG, SGB XII usw., werden gestrichen. Nach § 1 (1) SGB VIII hat ausnahmslos jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (§ 1 (3) SGB VIII) ist zwar eine hervorgehobene Aufgabe bei der Verwirklichung des Rechts nach § 1 (1) SGB VIII, steht jedoch nicht solitär, so dass uns eine grundsätzliche Einschränkung nicht notwendig erscheint

## **zu 6 Anträge von Fraktionen und Stadträten**

---

Es liegen keine Anträge von Fraktionen und Stadträten vor.

## zu 7 schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten

---

Es liegen keine schriftlichen Anfragen von Fraktionen und Stadträten vor.

## zu 8 Mitteilungen

---

### zu 8.2 Situation Flüchtlinge

---

**Frau Brederlow** sagte, dass jede Kommune seit 01.11.2015 einen Schlüssel vom Land Sachsen-Anhalt erhalten hat, wie viel unbegleitete Minderjährige aufzunehmen sind. Die Stadt Halle hat mehr Kinder und Jugendliche aufgenommen, als sie müsste, u.a. auch aus der Landesaufnahmeeinrichtung im ehemaligen Maritim. Es werden die Minderjährigen nun überprüft, ob sie minderjährig sind und dem Land Sachsen Anhalt zur Umverteilung gemeldet.

### zu 8.3 Themenspeicher

---

Der Themenspeicher lag den Mitgliedern vor und ist in Session hinterlegt.  
Es gab keine Wortmeldungen dazu.

## zu 9 Beantwortung von mündlichen Anfragen

---

**Frau Gellert** regte an, die Hortrichtlinie für zusätzliche Personalbemessung der neuen Diagnostik des Landeschulamtes für die Grundschulen anzupassen und zu überarbeiten. Sie fragte, ob Flüchtlingskinder, die die Horte besuchen, mit in die Hortrichtlinie fallen.

**Frau Brederlow** antwortete, dass es bisher nicht berücksichtigt wurde. Sie sagte, dass die Richtlinie geändert werden muss.

## zu 10 Anregungen

---

Es gab keine Anregungen.

Es lagen keine weiteren Wortmeldungen vor und **Herr Dr. Wend** beendete den öffentlichen Teil der Sitzung des Jugendhilfeausschusses.

---

Dr. Detlef Wend  
Ausschussvorsitzender

---

Kirsten Sommer  
stellvertretende Protokollführerin